# Regulen oder Satzungen,

wozu sich die in der Schützenbruderschaft, so zu Steinhausen mit Genehmhaltung des Hochwürdigen Patris Rektoris (des Pater Rektor) zu Büren, P. Jacobi Zurmühlen S.J. im Jahre 1764 erneuert worden, einverleibte Brüder freywillig und ernstlich verbinden.

Erstens: Es müssen dieser Schützenbruderschaft keiner angenommen werden, er seye dann in der Gemeinde Steinhaus oder Eickhoff würklich eingesessen, verheiratet oder Witmann von ehrlichem gutem untadelhaftem Lebenswandel.
Dann wird es dem Ehrwürdigen P. Rektori (Pater Rektor) des Hauses von Büren allzeit vorbehalten sein, jene Schützenbrüder - er mag sein, wer er will - aus der Bruderschaft zu verweisen oder nicht anzusetzen: welcher kann gerichtlich überwiesen werden, daß er seinem Nächsten als ein Dieb geschadet, oder gar durch übermäßigem Drunk (Trinken) seinem Nachbarn oder Ehefrauen Ärgerniß gegeben oder sonst Schaden zugefüget. Deswegen:

Zweitens: Soll von dem Hochwürdigen Herr Pastor ein getreuer Schützenbruder benennet werden, welcher wohl Acht habe, daß solche ärgerlichen Fehler sambt den Namen des Schuldigen aufgezeichnet werden, um desfals sich bei Hochwohlehrwüdigen Pater Rektor von Büren gehöriger Zeit zu melden.

Drittens: Diese Anweisung kann überreicht werden 14 Tage vor Christi Himmelfahrt, wobei auch die Namen deren würklichen Officiren und Gemeinen auch der Verstorbenen, wie auch jener, so sich zum ersten oder nach erwiesener Verbesserung ihrer sonst begangenen Fehler von neuem wollen verschreiben lassen, von dem Register wohl abgeschrieben, müssen praesentiert werden dem Hochwohlehrwürden Patri Rektori, welcher sich das Recht der jährlichen Bestättigung sowohl der Officiren als Gemeinen fürbehaltet.

Viertens: Zur Gemeinde dieser Bruderschaft werden nicht mehr dan 60 Mann gesetzez. Zu Officiren werden 5 oder 6 Mann gesetzet und benennet: 4 aus Steinhaus und 1 oder 2 aus Eickhof. Die Abwechslung deren Officiren geschiehet nach Gutbedünken des Hochwohlehrwürden P. Rectoris.

Fünftens: Die gewöhnliche Paradirung der Schützenbruderschaft geschiehet am Fest Himmelfahrt Christi; 2tens auf Fronleichnams Fest; 3tens auf den Sonntag, so nach dem Fest des H. Aloysius folget; ein jeder muss mit seinem Gewehr wohl versehen und zwar nicht vorher Besoffen, sondern Nüchtern, und ehrbar gekleidet sein: gute Ordnung halten, an jeglicher Station sein Gewhr für sich lösen, und dann von einer Station zur anderen Christkatholischen Gebrauch nach entweder den Rosenkranz bethen oder andächtig singen. Es muss verhütet werden, dass die Schützen-Compagnie sich nicht zu weit durch übereiltes Gehen von dem heiligen Venerabel (vom hl. Sakrament) entferne.

Sechstens: Daß Vogelschießen wird, wann es also dem Wohlehrwüdigen Patri Rectori beliebt am Fest des heiligen Apostels Jakobi gehalten, wobei sich alle einfinden, gute Zucht beobachten, allen Streit und Zank verhüten.

Siebtens: Wo nach gehaltenen Prozessionen oder sonst vorfallenden

Umständen deren Schützenbrüdern erlaubt wird, sich zu versammeln und Lustig zu machen, so soll ein jeder Schützenbruder mit seiner Ehefrauen in des Wirths Behausung sich einstellen, und sich in die Reihe wie er kommt Niedersetzen und den Platz bewohnen, kein Anlaß geben zum Streit oderSchlägerei, sondern jenes, was ihme am Drunke bescheret in guten Frieden zusammen geniessen, oder sonst der Widerstrebende bei Handund Fuß hinausgeworfen wird.

Achtens: Wo die Eltern dermassen zusammen kommen, sollten die Kinder zu Hause bleiben; es ist auch nicht erlaubt, einen Fremden mit sich dort hin zu bringen, es seye dann, daß solches mit Gutheißen der Officiren geschehe und folglich muß solchen gebührende Ehr erwiesen werden. Die Zusammenkunft hört um Neun Uhr auf, und gehet ein jeder als dan mit Ruh nach Haus.

Neuntens: Die Wittfrauen, deren Männer aus dieser Bruderschaft verstorben, können bei dergleichen Zusammenkünften sich einfinden, doch frey und ohne Schuldigkeit etwas zu zahlen.

Zehntens: Wo ein Schützenbruder oder dessen Frau mit Todt abgehn sollte, sollen alle Schützenbrüder zur Leichbegräbniß erscheinen nach Gebrauch und eine Seelmeß für zusammengelegtes, so für einen jeden 2 Pfennige macht, lesen lassen.

Elftens: Und weil daß Absehen (Absicht, Zweck) dieser Bruderschaft ist, nicht allein um wohlgeübte Schützen bei Noth der Zeiten zu haben, sondern auch daß solche Brüder der Gemeinde als besonderes Verdienste ein GeistlichesBeyspiel in öffentlicher Andacht und rühmlicher Aufführung geben sollen, so wird ihnen angerathen alle Monat nach Gelegenheit im Gebrauch der heiligen Sakramenten der Buß und Communion sich als brawe gottesfürchtige Christen zu erweisen.

Zwölftens: Und damit Gott den Lebendigen Mitbrüdern Glück und Segen, den Verstorbenen aber die ewige Ruhe verleihe, wird jährlich in der Oktav des hl. Antonii (Antonius, des Einsiedlers) eine hohe Meß feierlich (feierliches Hochamt) gehalten für die Lebendigen und Abgestorbenen Brüder. Worunter (wofür) die Männer eien Groschen, die Frauen 4 Pfennige Opfern sollen.

Dreyzehntens: Damit die vorfallende Ausgabe an Geld keinem insbesondere zu hart falle, wird verordnet, daß ein jeder antretender Officir 6 gr. (Groschen) und ein Gemeiner 3 gr. ad Cassam bringe. Welcher ohn Erlaubniß aus der Prozession, oder wo sie sonst erscheinen müssen, ausbleibt, zahlt ad Cassam 2 gr. Welcher in der Prozession ohne Rock, und bei der Zeche erscheint, gibt 2 gr., wie auch die Frauen ohne Arm. Wer im Dorfe auf der Strasse sein Gewehr löset, gibt 4 gr. Wo einer bei der Zusammenkunft Uneinigkeit anstiftet, das Bier verschüttet oder aus dem Hause (?) schenkt, gibt 3 gr. Und wer sonst einen ärgerlichen Fehler begeht, zahlet 4 gr. Worauf die Corporaele acht haben.
Die Cassen Gelder fordert ein der Registrator und tuth jährliche Rechnung darüber.

++++++++++++++++++++++++++++++++++++++

Die Urschrift obiger Satzung wird im Pfarrarchiv zu Steinhausen aufbewahrt.
Die genaue Abschrift, ohne Änderung des Ausdrucks und der Schreibweise

erfolgte durch Vikar R. König, Steinhausen im August 1939.